

Aufgrund des Art. 5 Kommunalabgabengesetz (KAG) und § 6 Absatz 6 der Satzung über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages der Stadt Cham (SABS) vom 20. November 1998 erlässt die Stadt Cham folgende

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwandes für die Erneuerung des „Geigenmachergässchen“, Teilanlagen „Fahrbahn“ und „Beleuchtung“ (Sondersatzung)

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für den Ausbau (Erneuerung) des Geigenmachergässchen FINr. 117/2 Gemarkung Cham.

§ 2 Vorteilsregelung

- (1) Das „Geigenmachergässchen“ ist als Anliegerstraße i. S. d. § 6 Absatz 2 Nr. 1 SABS vom 20. November 1998 einzustufen.
- (2) Abweichend von § 6 Absatz 2 Nr. 1 SABS wird der Anteil der Beitragsschuldner für die in § 1 bezeichnete Baumaßnahme wie folgt festgelegt:

Buchstabe a) Fahrbahn	43 v.H.
Buchstabe e) Beleuchtung	36 v.H.

Im Übrigen gelten die Bestimmung der SABS vom 20. November 1998; insbesondere bleiben die sonstigen Festsetzungen von § 6 Absatz 2 SABS unberührt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Juni 2002 in Kraft.



Cham, 23.09.2002
Stadt Cham


Mackenspiel
Erster Bürgermeister